

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN

15. Juli 2008

Erl.....

Az.: 11 A 1340/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Meyer-Mews und andere,  
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, - 650/07 -

g e g e n

den Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,  
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 10. Juli 2008 durch den Vorsitzenden beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5 000,- € festgesetzt.

- 2 -

### Gründe:

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben (Schriftsätze vom 24. Juni und 7. Juli 2008). Die Rücknahme der Erledigungserklärung im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 3. Juli 2008 bezog sich nicht auf die Klägerin, sondern nur auf deren Familienangehörige, für die auf Grund des Schreibens des Beklagten vom 26. Juni 2008 zweifelhaft geworden zu sein scheint, ob Ihnen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 161 Abs. 3 VwGO der Beklagte zu tragen, weil er über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 25. September 2007 nicht in angemessener Zeit entschieden hat und sie bei Klageerhebung am 14. Mai 2008 mit einer Bescheidung ihres Begehrens rechnen durfte. Entgegen der Auffassung des Beklagten war ein Abwarten auf die Entscheidung des Bundesamtes über den Antrag der Klägerin auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vom 19. Dezember 2007 nicht nachgerecht. Da die Klägerin hiermit keinen Asylfolgeantrag (§ 71 AsylVfG) gestellt hat, führte dies nicht dazu, dass nach § 10 Abs. 1 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden durfte. Die Klägerin hat zudem mit ihrem Antrag bei dem Beklagten ausdrücklich nicht zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, sondern das inlandsbezogene Abschiebungshindernis der Reiseunfähigkeit geltend gemacht, welches mit Hinweis auf eine fachärztliche Bescheinigung näher begründet wurde. Auch die Ansicht des Beklagten, eine posttraumatische Belastungsstörung könne allein unter zielstaatsbezogenen Gesichtspunkten betrachtet werden, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Vielmehr kann gerade auch eine psychische Erkrankung schon die Rückreise in das Heimatland selbst unzumutbar erscheinen lassen. Auf das Schreiben des Beklagten vom 4. Oktober 2007, ob der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufrechterhalten bleiben solle, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2007 schließlich deutlich gemacht, dass sie einen Anspruch für gegeben erachtet und eine Bescheidung auch dieses Begehrens wünscht. Eine weitere Behandlung dieses Antrags durch den Beklagten erfolgte dann nicht.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

- 3 -

- 3 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO); wegen der Streitwertfestsetzung wird auf § 68 GKG hingewiesen.

Blaseio